

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn

Michael Ebeling

Email:

TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0 FAX +49 30 18615 7010 INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON

T VON

DATUM Berlin, den 30. November 2015

BETREFF Finanzierungsplanung Nationaler IT-Gipfel 2015

BEZUG Ihre Mails vom 22. und 25. November 2015

Sehr geehrter Herr Ebeling,

mit Ihren o. g. Mails haben Sie beantragt, Ihnen eine Auskunft über die geplanten Gesamtkosten des Nationalen IT-Gipfels 2015 inklusive einer Auskunft über für diese Veranstaltung eingeplanten oder zugegangenen Spenden und Drittmittel, unabhängig davon, ob es sich um monetäre oder Sachleistungen handelt oder auch um Verzicht auf Bezahlung von Leistungen oder Waren, zu zuleiten. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

- Die von Ihnen erbetene Auskunft wird erteilt: Die auf der Basis einer Kalkulation der Rahmen-Veranstaltungsagentur des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geplanten Brutto-Gesamtkosten des Nationalen IT-Gipfels 2015 liegen bei 1.570.005,35 Euro. Die erstmals zweitägige Veranstaltung wird ausschließlich aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert. Spenden und Drittmittel, unabhängig davon, ob es sich um monetäre oder Sachleistungen handelt oder auch um Verzicht auf Bezahlung von Leistungen oder Waren, sind weder zugegangen noch eingeplant. In den Gesamtkosten nicht enthalten sind die Kosten der auf dem Gipfel präsentierten drei Exponate der Wirtschaft (Industrie 4.0, Digitale Netze und Mobilität 5G Schlüsseltechnologie für die vernetzte Gesellschaft, Smart Wearables Intelligenz am Körper für eine intelligent vernetzte Welt). Die Exponate beruhen auf Eigenbeiträgen der am Gipfel beteiligten Akteure und stellen kein Sponsoring der Veranstaltung dar. Zu den Kosten liegen hier keine Angaben vor.
- Eine Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrags wird nicht erhoben.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37

10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6

U6 Naturkundemuseum S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

## Seite 2 von 2 Begründung:

- 1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf Erteilung der erbetenen Auskunft.
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag